

# RS OGH 2003/9/2 1Ob38/03z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.2003

## Norm

ZPO §391 Abs3 C

JN §27a Abs1

JN §96 Abs1

## Rechtssatz

Könnte die beklagte Partei die klagende Partei mit Sitz im Ausland wegen einer behaupteten Forderung mittels Widerklage im Inland in Anspruch nehmen, so könnte die örtliche Zuständigkeit des inländischen Prozessgerichts - und damit dessen internationale Zuständigkeit - zur Verhandlung und Entscheidung über eine in prozessualer Rechtsverteidigung vorgetragene Aufrechnungseinrede, auf deren Grundlage - wie im Fall der Widerklage - über die Rechtmäßigkeit der Gegenforderung abzusprechen ist, nicht verneint werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 38/03z  
Entscheidungstext OGH 02.09.2003 1 Ob 38/03z  
Veröff: SZ 2003/98

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117989

## Dokumentnummer

JJR\_20030902\_OGH0002\_0010OB00038\_03Z0000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)